Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 79 (1979)

Artikel: Der Basler Dompropsteihandel (1537-1574) : ein Reformationsprozess um gemeines Recht

Autor: Kundert, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Basler Dompropsteihandel (1537–1574)
Ein Reformationsprozeß um gemeines Recht

von

Werner Kundert

I. Geschichte des Prozesses[1]

1. *Ausgangslage*[2]

Unter den zahlreichen Stiftern und Klöstern des mittelalterlichen Basel war das Domstift bei weitem das vornehmste und bedeutendste. Als Hochstift des Römisch-Deutschen Reiches stand es unmittelbar unter dem Schutz des Kaisers, und der oberrheinische niedere Adel, der seine Söhne auf Basler Dompfründen versorgen wollte, bildete eine feste Stütze gegenüber der Stadt Basel, deren Bürgerssöhne von der Aufnahme ausgeschlossen waren. Als das Domkapitel in den unruhigen Februartagen 1529 die Stadt verließ und die vorderösterreichische Stadt Freiburg im Breisgau zur einstweiligen Residenz wählte, gab es die Vorteile seiner starken äußeren Stellung weithin preis und verzichtete darauf, in Basel selber auf den Verlauf der Reformation Einfluß zu nehmen und seine Rechte und die Mutterkirche an Ort und Stelle zu verteidigen. Der Basler Rat konnte dem Kapitel mit einigem Grund vorhalten, er habe es im Bauernkrieg geschützt und auch «in enderung der religion uwer lyb, hab und gutere vor allem gewalt truwlich schützen wollen», doch sei das Kapitel bisher außerhalb der Stadt geblieben und habe sich so «selbs entsetzt und spoliert – daby wirs pliben land»[3]. Immerhin erließ im Juni 1530 der Schutzvogt der Kirche, Kaiser Karl V., einen Gebotbrief, worin er jedermann befahl, dem Basler Domstift seine «rent,

[1] Die ungedruckten Quellen werden mit folgenden Abkürzungen zitiert: Acta = StA Basel, Domstift WW 1; GLA = Badisches Generallandesarchiv, Karlsruhe; MS = Univ. Bibl. Basel, Handschr. C VI a 47; StA = Staatsarchiv Basel; Wien = Österreichisches Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien; Zürich = StA Zürich.

[2] Eine neue wissenschaftliche Gesamtdarstellung der Basler Reformation fehlt. Die Entwicklung bis 1529 bei Rud. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 3, Basel 1924. Unentbehrlich Emil Dürr/Paul Roth, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis 1534, 6 voll., Basel 1921–1950. Bibliographie in: Helvetia sacra I/1, Bern 1972, S. 145–158.

[3] 1541, StA Missiven B 3 f.84v; GLA 85/138.

zins, gült, zehnt, wie seit alters entrichtet», auch fernerhin zukommen zu lassen[4]. Der nicht genannte Hauptadressat dieses Mandats war die Stadt Basel: die in ihrem Herrschaftsbereich, Stadt und Landschaft[5], gelegenen Güter und Einkünfte des Domstifts waren diesem entzogen, während jene im obern Elsaß, in Rheinfelden, im Breisgau vom «Regiment» in Ensisheim getreulich nach Freiburg dem exiliierten Kapitel zugeleitet wurden; auch die Solothurner Regierung und die bischöflich-baselsche in Pruntrut schützten das Kapitel, während der protestantische Markgraf Ernst von Baden in der ersten Zeit die aus Basel entsandten Einnehmer begünstigte.

Wie überall waren Güter und Rechte des Domstiftes in zwei Massen gesondert: das gemeine Kapitelsgut und das Propsteigut. Titular des letztern war allein der Dompropst, der somit über rund halb soviel Einkünfte verfügte wie alle vierundzwanzig Kapitelsbrüder zusammen; er hatte allerdings größere Beiträge an den Unterhalt der Domherren, der Kapläne und weitere kirchliche Pflichten zu leisten, da er der ursprüngliche «oeconomus ecclesiae», der Schaffner, war, der die Wirtschaft der Basler Kirche besorgte[6]. So ist denn auch das Propsteigut nach der Entstehung der ältere Teil des Domstiftsvermögens und liegt stärker als das Kapitelsgut in der Stadt Basel und deren Umgebung. So war die Dompropstei von der Reformation in besonderem Maße betroffen, weil der Basler Rat das Kirchen- und Klostergut in seinem Gebiet sogleich der neuen Kirche zuwandte[7].

Dompropst war seit 1525 Dr. Andreas Stürtzel, Neffe eines verdienten Hofkanzlers Maximilians I.; er war außerdem Propst des Kollegiatstiftes in Waldkirch nördlich von Freiburg[8]. Stürtzel, der an der Fronleichnamsprozession von 1525 in Basel die Monstranz getragen und das Meßopfer dargebracht hatte[9], blieb zwar der alten Kirche treu, sorgte aber als spätmittelalterlicher Kleriker und Konkubinarier weniger für seine Kapitelsbrüder als für sich und die sei-

[4] Aktensammlung (wie Anm. 2) 4 Nr. 549, auch 550, 616; Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., 7 (1935), S. 730, 810, 986.

[5] Im 16. Jahrhundert hatte die Stadt bis 1585 die Pfandherrschaft auch über das bischöflich-baselsche Birseck und das Laufental.

[6] So die Stadt ans Reichskammergericht, 1540, Acta 2, 30. Allgemein: Marchal, in: Helvetia sacra II/2, Bern 1977, S. 57 ff.

[7] Wir danken Albin Kaspar für Auskünfte zur wirtschaftlichen Lage des Domstifts und verweisen auf die von ihm vorbereitete Dissertation: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Basler Domkapitels (1450–1529).

[8] Helvetia sacra I/1, S. 283. Jürgen Bücking, Das Geschlecht Stürtzel von Buchheim, in: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 118 (1970), S. 239 ff., nam. 253.

[9] Aktensammlung (wie Anm. 2) 1 Nr. 531.

nen. So arrangierte er sich nach 1529 mit der Stadt Basel, so daß er wenigstens einen Teil des Propsteieinkommens beziehen konnte[10]. Für ein solches Einverständnis zwischen der reformierten Stadt und dem katholischen Propst gab es einen besondern Grund: Clemens VII., dem die Besetzung der Dompropstei nach kanonischem Recht zustand[11], hatte aus politischen Gründen dieses Recht der Stadt Basel übertragen. Stürtzel verdankte also seine Würde dem Basler Rat, dem er auch 1525 den Lehensrevers geleistet hatte[12].

Diese beiden Gründe haben zum Basler Dompropsteihandel geführt: die reformierte Stadt Basel hatte die tatsächliche Verfügungsgewalt über einen großen Teil des Propsteigutes, und sie war berechtigt, die Propstei zu verleihen. Der Streitfall, der damals viel Aufsehen erregte, wurde vom Stadtschreiber Christian Wurstisen in prägnanten Strichen festgehalten[13], und auch die Eidgenössischen Abschiede referieren in breiten Auszügen darüber[14]. Zunächst soll der Verlauf des Streits geschildert werden; der zweite Teil wird dann einige der rechtlichen Fragen untersuchen[15].

2. *Fabri contra Pfirt und Stadt Basel (1537–1541)*

Am 2. Dezember 1537 war Dompropst Stürtzel gestorben, worauf der Basler Rat den Domstiftschaffner nach Freiburg schickte, «zue erkundigen, wie die sachen stunden»[16]. In richtiger Erkenntnis der Lage entschloß sich der Rat, die vakante Pfründe rasch mit einem ihm ergebenen Manne zu besetzen, und verlieh am 29. Dezember 1537 die Propstei dem Domherrn Sigismund von Pfirt mit einer Urkunde, die ganz wie eine päpstliche Provisionsbulle

[10] Aktensammlung (wie Anm. 2) 4 Nr. 398; 5 Nrn. 89, 205, 247; 6 Nr. 97. Nach Stürtzels Tod kam es zu langen Auseinandersetzungen mit dessen Erben über Restanzen, Acta 1, 52, 112.

[11] Die Dompropstei als die zweithöchste Würde im Bistum war dem Heiligen Stuhl reserviert, cf. Werner Kundert, Die Besetzung der Konstanzer Dompropstei, in: Festschr. f. Ferd. Elsener, Sigmaringen 1977, S. 149.

[12] Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 36; StA Domstift Urk. 485.

[13] Münsterbeschreibung, in: Beiträge zur vaterländ. Gesch. 12 (1888), S. 512–516. Kurzreferat in: Helvetia sacra I/1, S. 284.

[14] EA IV/1 c, Personenreg. s. v. Fabri; IV/1 e, Materienreg. s. v. Dompropsteihandel. Die reiche Basler Überlieferung ist zur Hauptsache in drei Bänden, freilich ohne rechte Ordnung, vereinigt, den Acta (oben Anm. 1).

[15] Im ersten Teil werden außer dem allgemeinen Verlauf des Handels vor allem Vorgänge und Argumente referiert, die nicht im engern Sinne juristisch sind.

[16] StA Domstift 00, 1. Wie Fabri bemerkt (Acta 1, 96), ist Stürtzel im Dezember gestorben, also nicht im Papstmonat, wie Basel später behauptet, Acta 2, 30.

konzipiert ist: «Litterarum qua calles eruditio necnon vitae integritas aliaque . . . merita . . . in causa sunt, quomagis tibi ad gratiam reddamur liberales . . . [17].» Im Lehensrevers verpflichtete sich Pfirt, «die probsty christenlich zue verwalten, selbs zue besitzen und niemand zue übergeben»[18]. Sigismund von Pfirt stammte aus einer sundgauischen Ministerialenfamilie – nicht zu verwechseln mit den 1324 ausgestorbenen Grafen von Pfirt –, war um 1490 geboren und seit 1516 adliger Basler Domherr. 1529 hatte er gezögert, seinen Kapitelsbrüdern ins Exil zu folgen, und mußte dann immer wieder gemahnt werden, seinen Chorpflichten in Freiburg nachzukommen[19]. Darin unterschied er sich nicht von andern Domherren, aber schon um 1532 scheint er sich auf die Seite der Stadt geschlagen zu haben, denn diese ließ ihm hinfort Pfrundeinkünfte zugehen[20]. Nominell blieb er aber Domherr und wurde vom Kapitel auch als solcher betrachtet. So bot er sich dem Basler Rat als jener Propsteikandidat an, mit dem man hoffen konnte, die Dompropstei vollends unter den Einfluß der Stadt zu bringen.

Die Gegenseite säumte nicht lange: am 10. Januar 1538 providierte der Legat Giovanni Morone in Prag den Bischof von Wien mit der Basler Propstei, die dem Heiligen Stuhl specialiter reserviert sei[21]. Der Provisus war niemand anderer als Johann Fabri aus Leutkirch, als ehemaliger Offizial und seit 1518 als Domherr mit den Basler Verhältnissen vielfach vertraut, bekannt geworden als Konstanzer Generalvikar in der Auseinandersetzung mit Zwingli und seit 1530 Bischof der Residenzstadt Wien. Dieser entschiedene Vertreter der alten Kirche genoß das besondere Vertrauen König Ferdinands und seines kaiserlichen Bruders[22]. Fabri erhielt vom Kapitel sogleich Posseß und konnte die Gefälle im vorderösterreichischen Gebiet ohne weiteres beziehen; auch der badische Markgraf beugte sich einem kaiserlichen Wink[23]. So waren das Propsteigut und dessen Einkünfte tatsächlich geteilt in die «inneren», das heißt jene auf Basler Gebiet, welche Pfirt zugingen, und die «äußeren», das heißt alle übrigen, die Fabri bezog. Diese Teilung sollte sich als

[17] StA Ratsbücher D 1 f. 105; Domstift Urk. 508.

[18] StA Domstift Urk. 508. Auf diesem Revers beruht rechtlich die Abhängigkeit Pfirts von der Stadt.

[19] Helvetia sacra I/1, S. 284. Aktensammlung (wie Anm. 2) 3 Nrn. 376, 411; 4 Nrn. 151, 319, 450, 622.

[20] Aktensammlung (wie Anm. 2) 6 Nr. 227.

[21] GLA 19/8.

[22] Helvetia sacra I/1, S. 254, 283.

[23] Acta 1, 62; 2, 1. Betr. Baden: Acta 1, 51, 66, 98; GLA 19/8 (1541 IX 1).

endgültig erweisen, doch versuchten beide Teile, die Lage zu ihren Gunsten zu ändern[24].

Im Juni 1538 wandten sich Fabri und König Ferdinand an den Basler Rat, bestritten dessen Recht, die Propstei zu verleihen, und forderten auch die «innern» Gefälle für Fabri als den rechtmäßigen Propst[25]. Als wiederholte Schritte nichts nützten, erlangte Fabri vom Reichskammergericht in Speyer ein Poenalmandat wider Pfirt und die Stadt Basel[26]. Dieser Befehl zum Schutze von Fabris Rechten wurde dem Rat am 29. November 1540 von Jost Tyrax nach den Vorschriften der Kammerbotenordnung zugestellt[27]. Der Basler Rat legte das unwillkommene Schreiben sofort seinem Rechtskonsulenten vor, dem ersten Professor der Juristenfakultät, Bonifacius Amerbach, der schon am 3. Dezember seinen «Ratschlag über die Citation» erstattete. Gleich in diesem ersten Gutachten, dem bis 1555 noch fünf folgen sollten[28], lenkte Amerbach den Streitfall auf jene Bahn, die ihm als die günstigste für seine Vaterstadt erschien: sein «kleinfueg meinung» sei, Basel habe auf dem Wege Rechtens wenig zu erobern und solle sich vor Reichskammergericht gar nicht förmlich einlassen, vielmehr seinen Standpunkt auf diplomatischem Wege dem Kaiser darlegen und sich in allem der Unterstützung der Eidgenossenschaft versichern. Die Intervention an höchster Stelle hatte Erfolg: auf höhern Wink ließ Fabri durch seinen Prokurator Landstraß den Prozeß sistieren und gab damit den ersten Vorteil preis[29]. Bald danach, am 21. Mai 1541, starb der Bischof von Wien, und so schlief der Handel ein. Die Stadt Basel blieb im Besitz der «innern» Gefälle, ein Provisorium, das sie schon im September

[24] Basel gab vor, diese Teilung sei ein Entgegenkommen Pfirts, Acta 2, 49.

[25] Acta 1, 54, 57, 60.

[26] Acta 2, 17. Dazu unten bei Anm. 89.

[27] Zustellungsvermerk auf der Basler Kopie, Acta 2, 21. Zur Ladung: Sellert, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 Sp. 1336.

[28] Alle Gutachten sind sowohl im Konzept wie in Reinschrift erhalten; letztere, von Kopistenhand, ist jeweils von Amerbach korrigiert, datiert und signiert. Der einzige wichtige Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die Allegate (Quellenstellen) nur im Konzept stehen. Es handelt sich um folgende Gutachten: 1540 XII 3 (MS 221–224 = Acta 2, 5–13);1540 XII nach 3 (MS 231 = Acta 2, 25–27); 1549 IX 10 (MS 153–156 = Acta 3, 14–18^{v}); 1549 X 15 (MS 149–152 = Acta 3, 49–54); 1550 V 28 (MS 169–171 = Acta 3, 107–110); 1555 X 27 (MS 203–211 = MS 174–201); daß dieses letzte Gutachten, obwohl vollständig ausgefertigt, sich im Amerbach-Nachlaß und nicht unter den Acta des Rats befindet, könnte bedeuten, daß es doch nicht übergeben worden ist. Außer diesen Gutachten hat Amerbach den Entwurf eines Briefes ans Reichskammergericht verfaßt, 1540 XII (MS 225–230 = Acta 2, 29–38). Wir zitieren nach den Reinschriften.

[29] Acta 2, 69 ff., 89. EA IV/1 d, S. 36.

1540 als angemessene Lösung bis zum christlichen Konzil bezeichnet hatte[30].

3. Gumppenberg contra Pfirt und Stadt Basel (1549–1574)

Fabris Nachfolger war einer der bekanntesten und erfahrensten Pfründenjäger: der bayrische Edelmann Ambros von Gumppenberg[31]. Geboren um 1500, hielt er sich seit 1525 in Rom auf als Agent (sollicitator litterarum apostolicarum), der es mit Meisterschaft verstand, im rechten Augenblick Bittbriefe auf vakante Pfründen im Reich vorzulegen. Von Erasmus herablassend als «homo sedulus ac simplex» bezeichnet, besorgte er dem alten Humanisten in Basel noch 1534 eine ersehnte Provision auf die Propstei in Deventer[32]. Am besten sorgte der vielseitig gebildete Renaissancekleriker Gumppenberg natürlich für sich selber, wobei er sich der besondern Gunst des Kardinals Alessandro Farnese, eines Nepoten Pauls III., erfreute. So hatte er 1538 ein paar Tage vor Fabri in der Dataria zu Rom eine Provision auf die Basler Propstei erhalten, begnügte sich dann aber mit dem Regreß für die nächste Vakanz[33]. 1541 ließ er sich vorsichtshalber nochmals providieren, tat aber zunächst keine weiteren Schritte, da er in Rom in allerlei Schwierigkeiten verstrickt war und wohl auch erkannte, daß in Deutschland die Lage der alten Kirche seinem Vorhaben wenig günstig war. 1546 kehrte Gumppenberg aus Italien zurück und hielt sich nun meist in Augsburg auf, wo er Domherr war und der Reichspolitik aus einem Zentrum folgen konnte[34]. Als dann das Interim der alten Kirche bessere Zeiten verhieß, erschien er in Freiburg und ließ sich am 29. Mai 1549 vom Kapitel Posseß geben[35]. Einen Monat später schrieb er dem Basler Rat, dieser möge ihm

[30] Acta 2, 127 ff.

[31] Helvetia sacra I/1, S. 284. Krausen, in: NDB 7 (1966), S. 310.

[32] Erasmus, Opus epistularum ed. Allen, 10 Nr. 2728, 2926, 2929; 11 Nrn. 3015, 3023, 3047. Die Amerbachkorrespondenz, edd. Alfred Hartmann/B.R. Jenny, 4 Nr. 1918.

[33] Acta 1, 79. Nuntiaturberichte aus Deutschland I/4, S. 583; 5, S. 102, 118, 217. Dieser fern in Rom geführte Pfründenstreit ist zeittypisch; auch Fabri hatte 1525 gegen Stürtzel gestritten und sich ebenfalls mit dem Regreß abgefunden, Acta 1, 51.

[34] Cf. Gumppenberg als päpstlicher Berichterstatter in Süddeutschland (1546–1559), 22 Briefe mitget. von Walter Friedensburg, in: Forschungen zur Gesch. Bayerns 10 (1902), S. 149 ff.

[35] GLA 61/5064 sub die.

auch die baslerischen Gefälle zukommen lassen und die Rückstände ersetzen[36].

Mittlerweile war die Position Pfirts schwächer geworden, denn er hatte sich 1541 mit Anna von Staufen verehelicht, also vor aller Welt das Zölibatsgebot der alten Kirche übertreten und sich kirchlicher Pfründen unfähig gemacht[37]. Es war auch offenbar geworden, daß der wahre Inhaber des Propsteigutes auf Basler Gebiet der Basler Rat war: dieser ließ das Gut durch von ihm bestellte Schaffner verwalten, verwandte den größeren Teil der Einkünfte für Kirche und Schule und ließ Pfirt, der im Propsteihof wohnte, nur den kleinern zukommen[38]. Pfirt habe nur die Aehren, den Kernen genieße die Stadt, erklärte Gumppenberg, der sich weigerte, mit dem «Deckmantel», dem Strohmann Pfirt, der ein «gefangener, verpundener und verschrybner mann» sei, über die Sache zu verhandeln[39].

Gumppenberg hatte in Rom ein Urteil gegen Pfirt erlangt und glaubte, mit diesem «römischen Prozeß» die rechtliche Seite eindeutig für sich entschieden zu haben, so daß es nur noch darum gehen könne, über die Art der Übergabe mit dem Basler Rat zu verhandeln. Hier gab er sich zunächst kompromißbereit, kam, den guten Wein im «Hasen» zu versuchen, nach Neuenburg am Rhein und vereinbarte auf Ende Dezember 1549 einen gütlichen Tag auf dem Richthaus zu Basel[40].

Der Basler Rat bereitete sich sorgfältig auf diese Verhandlungen vor. Amerbach wies seine Herren und Oberen auf deren schwache rechtliche Position und die ungünstige allgemeine Lage hin. «In yl und neben täglicher lection» empfahl der Ordinarius Pandectarum, Gumppenberg nach Möglichkeit hinzuhalten, Pfirt vorzuschieben und allenfalls einen Vergleich zu schließen, nach dem Pfirt eine Versorgung in der Höhe des bisherigen Einkommens erhielte. Vor allem solle Basel den ganzen Handel den Eidgenossen vorlegen und

[36] Acta 1, 106 ff.

[37] Der Eheschluß von 1541 steht fest, hingegen schwanken die Angaben darüber, daß Pfirt schon vorher verheiratet war: Acta 3,15^{v}; MS 181. Die Tatsache, daß Fabri (1538–1541) Pfirt den Eheschluß nicht vorwirft, spricht gegen eine frühere Ehe. Aus der Ehe mit der von Staufen, die zeitweilig unter Schwierigkeiten litt (StA Domstift Urk. 524), sind bis 1557 acht Kinder hervorgegangen. Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 32) 6 Nr. 2792.

[38] Die Rechnungen der Dompropstei zeigen, daß Pfirt an deren Verwaltung kaum beteiligt war, StA Domstift 00, 1. 1540 leiht Pfirt als Propst der Stadt Basel das Meiertum Hüningen, Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 229.

[39] Acta 2, 232 ff. Wien (wie Anm. 63) 1551 VII 24.

[40] Acta 1, 114.

«irs großen trüwen raths darob pflegen»[41]. In der Instruktion für seine Vertreter skizzierte der Rat einen Vermittlungsvorschlag: wenn Pfirt die Propstei an Gumppenberg abtrete, müsse dieser dem Vorgänger als einer Adelsperson eine angemessene Pension und das Wohnrecht im Propsteihof zugestehen, die Propstei förmlich von der Stadt zu Lehen nehmen und sich verpflichten, diese in der evangelischen Religion nicht zu stören, auch einen Basler Bürger zu seinem Schaffner bestellen[42].

Gumppenberg verpflichtete sich als «untertedinger» (Vermittler) zwei hervorragende Juristen: die kaiserlichen Räte Dr. Theobald Bapst, einst Studienkollege Amerbachs bei Zasius, jetzt erster Professor der Rechte in Freiburg[43], und Dr. Mattheus Held. Der Name des letzteren war ominös: Held, um 1500 bis 1563, war 1527 Assessor am Reichskammergericht geworden und hatte dort und vor allem als Reichsvizekanzler (1531–1541) ganz entschieden gegen die evangelischen Reichsstände agiert, bis Karl V. ihn durch den kompromißbereiten Naves hatte ersetzen müssen[44]. Als Fürsprecher nahm Gumppenberg Dr. Hans Jäger aus Freiburg nach Basel mit. Mit diesen drei Juristen und weiterem Gefolge in Samt und Seide hielt Gumppenberg am 29. Dezember 1549 feierlich Einzug in Basel. Diakon Johannes Gast berichtet uns darüber in seinem Tagebuch und einem Brief an den Zürcher Antistes Bullinger[45]. Hämisch schildert er namentlich den «homuncio» (Männlein) Held, der einen sehr reichen Doktorornat trug: Samtmantel, goldene Halskette, Schwert, Doktorhut, Gürtel und Sporen.

Am Sylvestertag 1549 trafen sich diese Herren mit der Basler Deputation, dem Oberstzunftmeister Blasius Schölli und dem Alten Bürgermeister Theodor Brand; aber auch Pfirt war zugegen, bezeichnete sich als den wahren Propst, der seit zwölf Jahren in ruhiger Posseß stehe, und bat die Stadt als den Lehensherrn, ihn dabei zu schützen. Da Gumppenberg über seine Stellung als rechtmäßiger Propst gar nicht verhandeln wollte, konnte nur über einen Vergleich einläßlich gesprochen werden. Die Basler Vermittler versuchten, den Gegner zu einem einstweiligen Verzicht zu bewegen: Pfirt sei alt und krank, und wenn er sterbe, wolle der Rat eine

[41] Acta 3, 14 ff.

[42] Die definitive Instruktion, Acta 2, 207 ff., geht weniger auf Einzelheiten wie die eventuelle Pension für Pfirt ein als der Entwurf, Acta 2, 199 ff.

[43] Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 32) 6 Nr. 2645, 7 und 8 cf. Register.

[44] NDB 8 (1969), S. 465.

[45] Joh. Gast, Tagebuch ed. Burckhardt, Basel 1945, S. 98, 376 (Basler Chroniken 8). Zürich E II 366, f. 108.

Bewerbung Gumppenbergs um die Propstei gerne bedenken[46]. Darauf wollte der stolze Herr aus Augsburg nicht eingehen und schied mit der Bemerkung, es falle eben kein Baum auf einen Streich; später warf er den Baslern vor, sie hätten ihm «uff die kling» gedroht, ihr Verhalten «hieß nit tagleisten, sondern imperiose gepotten», so daß ihm und seinen Begleitern nur Mühe und Kosten erwachsen seien[47].

Jetzt entschloß Gumppenberg sich zu kräftigeren Schritten und bat seine adlige Freundschaft in Franken um Hülfe. Im März 1550 ging bei der eidgenössischen Tagsatzung ein Schreiben ein mit Klagen über die gewaltsame Verdrängung des rechtmäßigen Propstes durch die Stadt Basel, die überhaupt darauf aus sei, das Domstift Basel zum Nachteil des deutschen Adels, auf den es gestiftet, zu zerreißen. Das Recht Gumppenbergs, ihres «lieben herrn, vetter, schwager und guten fründ», sei wohl begründet, und die Eidgenossen möchten Basel dahin bringen, entsprechend zu handeln, sonst werde die Freundschaft in Franken «nach billichen und in recht zuleßigen wegen» vorgehen[48]. Was damit gemeint war, zeigen die Namen der rund vierzig eigenhändigen Unterzeichner: Hans Christoph und Valentin von Berlichingen, Philipp von Thüngen und Otto Groß von Trockau, Martin von Rottenhahn und Hans Albrecht von Rosenberg und – besonders ominös – Wilhelm von Grumbach, die meisten von diesen seit Jahren bekannt als Spießgesellen, im wörtlichen Sinne, des Ritters mit der eisernen Hand, Götz von Berlichingen, Grumbach eben damals durch die nach ihm benannten Händel im Würzburgischen[49]. Es waren die Vertreter jenes alten Ritteradels, der in einer Zeit, da fürstliche Ordnungsmacht und bürgerliche Geldwirtschaft ihm den Lebensraum einengten, sich mit dem alten Fehderecht zu behaupten suchte[50]. Etwas später setzten die Hauptleute Marx und Hans Jörg von Gumppenberg sich für ihren Vetter ein[51]. Bald liefen Gerüchte um, der fränkische und bayrische Adel wolle Basler Kaufleute auf dem Wege zur Frankfurter Messe niederwerfen, auch wenn Gumppenberg seine Friedensliebe beteuerte: «er achte ein pfennig mit rüw

[46] Abscheid der gütlichen Handlung, Acta 3, 72–76.

[47] Acta 2, 261.

[48] Acta 3, 94, 130. EA IV/1 e, S. 332.

[49] Helgard Ulmschneider, Götz von Berlichingen, Sigmaringen 1974, S. 188, 245 ff. Volker Preß, W. v. Grumbach u. die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 113 (1977), S. 396 ff., nam. 401.

[50] Kaufmann, s. v. Fehde, in: Handwörterbuch (wie Anm. 27) 1 Sp. 1083.

[51] StA Eidgenossenschaft E 18. EA IV/1 e, S. 393.

und fried zu nießen vil hecher und meer dann ein kron mit hader und zangk», und er klagte seinerseits über Anschläge der Basler auf sein Leben[52].

An die Eidgenossen wandte Gumppenberg sich auch persönlich, wobei er, in richtiger Erkenntnis des konfessionellen Elements des Streits, jeweils auch an den katholischen Vorort Luzern schrieb als den «handhaber und fürderer der heiligen religion und justitien»[53]. Er pochte vor allem auf seinen «römischen Prozeß». Dazu erklärte Amerbach in neuen Gutachten, Basel müßte dem päpstlichen Spruch zu Gunsten seines Gegners päpstliche Privilegien zu seinen eigenen Gunsten entgegenstellen können, und er sagte dem Rat ganz offen, das werde ihm nicht gelingen, die kaiserlichen Privilegien aber hülfen in geistlichen Dingen nicht. «Was gstalt gegenwürtiger handel zu fürstendigistem ußtrag anzugryffen, stat hochwysern und verstendigern dann mir oder minsglichen zu beratschlagen[54].» Der Jurist Amerbach gab also zu verstehen, daß mit streng rechtlichen Mitteln wahrscheinlich nicht durchzukommen sei, der Rat vielmehr einen politisch-diplomatischen Ausweg suchen möge. Er gab auch dafür Hinweise: Basel solle den Eidgenossen den ganzen Handel wohl darlegen, zeigen, daß Gumppenberg nicht wahrheitsgemäß über den gütlichen Tag berichte, und darum bitten, die Verbündeten möchten sich «in den span legen und den vertragen»[55].

So wurde die Tagsatzung zum Forum, auf dem die entscheidenden Züge geführt wurden. Basel ließ sich am kritischen Tag vom August 1550 in Baden durch den Ratsherrn Irmy und den erfahrenen Stadtschreiber Heinrich Ryhiner vertreten, ferner durch außerordentliche Boten, den Alten Bürgermeister Bernhard Meyer und den Ratsherrn Onophrion Holzach[56]. Was man hatte befürchten müssen, trat zunächst ein: die sieben katholischen Orte waren nicht bereit, Basels Standpunkt materiell zu decken und mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Die zwölf Orte einigten sich aber darauf, Basel vorzuschlagen, es möge «gemein unparthigisch eidgenössisch recht» annehmen. Die Basler Boten empfahlen dem Rat dringend, sich diesem Vorschlag zu unterwerfen: wenn nämlich Gumppenberg darauf nicht eingehe, dann könne kein Ort sich von

[52] Acta 1: Bericht des Boten Blotz. StA Eidgenossenschaft E 18: Brief Gumppenbergs 1550 IX 28; E 19: 1551 XII 24. EA IV/1 e, S. 324.

[53] Acta 3, 139, 205.

[54] Acta 3, 109.

[55] Acta 3, 109v.

[56] Acta 3, 166.

Basel absondern[57]. So nahm die Stadt nach einigem Zögern den Vorschlag Anfang Oktober 1550 an, und hatte damit politisch die Sache gewonnen, denn Gumppenberg lehnte am 22. Januar 1551 das «eidgenössische Recht» hochfahrend ab, da es mit seiner Ehre und seinem Eid unvereinbar sei, sich einem andern Richter zu unterwerfen, nachdem der Heilige Vater für ihn gesprochen; er drohte vielmehr mit Acht und Zensuren im Reich und erklärte sich nur bereit, nochmals Vergleichsverhandlungen zu führen[58]. Darin unterstützten ihn die Grafen Wolfgang von Isenburg und Ulrich von Helfenstein nebst andern Adligen[59], und Wilhelm Böcklin von Böcklinsau glaubte, Basel als guter Freund dazu raten zu sollen[60], während der Landsknechtführer Schertlin von Burtenbach sich klugerweise aus der Sache seines alten Kumpanen Gumppenberg hielt[61]. Die Stadt Basel lehnte ihrerseits ein anderes Vorgehen als das «eidgenössische Recht» ab, es sei denn, daß Gumppenberg mit Pfirt sich einigen könne[62].

Die festgefahrene Streitsache sollte vor dem höchsten Richter im Reich enden: Gumppenberg, der Karl V. aus Augsburg wohl kannte, empfahl sich diesem als sein «andächtiger Kaplan, der bis zur Grube der wahren Kirche treu bleiben werde», und bat ihn einfach, der Kaiser möge Basel befehlen, das Propsteigut herauszugeben und die Rückstände zu ersetzen, allenfalls über das Reichskammergericht, oder dann ihm und seiner Freundschaft zu erlauben, Basel zu verfolgen «mit pott und verbott durch das ganze Reich, flecken und stetten unverzogenlichen, wo ich sie und allen iren anhang betritte»[63]. Auch die elf[64] Orte wandten sich an Karl V.: er möge Gumppenberg dahin bringen, daß er eidgenössisches Recht oder einen gütlichen Austrag annehme; sie wiesen den obersten Hüter des Landfriedens auf die Drohungen aus Franken hin[65]. Gumppenberg, vom Kaiser zur Stellungnahme aufgefordert, bat um Schutz «wider die occupatores, detentores et impeditores justitiae,

[57] Acta 3, 148 ff., 162 ff., 171 ff. Zürich B VIII 98 f. 133 ff. EA IV/1 e, S. 392, 386, 422, 439.

[58] Acta 3, 180, 205v. EA IV/1 e, S. 478.

[59] Acta 2, 285. EA IV/1 e, S. 479.

[60] Acta 3, 199 ff. Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 32) 6 Nr. 2760.

[61] Acta 3, 174 ff.

[62] Acta 2, 155.

[63] Wien RHR Judic. miscell. K 34 s. v. Basel, Propst 1551 I 27 und VII 24 (praes.).

[64] Basel als Partei figuriert nicht unter den Intervenienten, und Unterwalden beteiligt sich für einmal nicht.

[65] Schreiben der elf Orte: Wien (wie Anm. 63) 1551 III 16. Acta 3, 162. EA IV/1 e, S. 480.

ouch rebellos, contra quos omnia jura clamant», beharrte darauf, daß er voll im Recht sei, erklärte sich aber bereit, vor einem wirklich unparteiischen Schiedsrichter zu erscheinen, allerdings nur mit der Stadt Basel als Gegenpartei, denn mit dem armen, gefangenen Mann Pfirt wolle er nichts zu tun haben[66]. Der Kaiser machte den Eidgenossen Vorschläge zur Bestellung des Schiedsgerichts, nannte insbesondere den Konstanzer Bischof Christoph Metzler – wohl auf Grund der Erbeinigung von 1511[67] –, konnte aber keine Einigung erzielen, da besonders Basel sich auf eine hinhaltende Taktik verlegte und begreiflicher Weise einen Reichsbischof als befangen erklärte. Die Vorgänge des Jahres 1552 nahmen dann den Kaiser voll in Anspruch, und so vergingen drei Jahre, bis Gumppenberg wieder vorstellig wurde.

Dr. Bartholomaeus Bock[68] legte im August 1555 den ganzen Handel der Tagsatzung nochmals dar in einer Eingabe, die etliche neue Argumente enthielt, sich aber im Ton sehr vergriff, weil er darin gering vom «eidgenössischen Recht» sprach und diesem und dem Herkommen «göttliches, natürliches ouch allgemein gebrauchtes recht» entgegenhielt – der Kleriker Gumppenberg könne und dürfe nur vor geistlichem Gericht erscheinen: «ad impossibile enim et inconveniens nemo obligatur[69].» Die «Schmachschrift» wurde Basel zur Vernehmlassung zugestellt, zugleich Gumppenberg aufgefordert, zu erklären, ob sein Anwalt mit seiner Zustimmung solche Worte gebraucht habe[70]. Amerbach bezog sich in seinem letzten Gutachten vom Oktober 1555 auf die früheren und legte dem Rat nahe, sich neuerdings zu freundlicher Unterhandlung vor gemeiner Eidgenossenschaft bereit zu erklären, eventuell auch schon Gumppenberg vor dem nächsten freien, christlichen Konzil Recht anzubieten[71]. Gumppenberg verwahrte sich gegen den Vorwurf, er habe die Eidgenossen geschmäht, klagte bitter über die Trölerei, weigerte sich aber weiterhin, eidgenössisches Recht anzunehmen. Briefe des älter werdenden Propstes, worin er um endliche satte Antwort, es sei Ja oder Nein, bittet, sind Ende 1555 das Letzte[72], was uns eid-

[66] Wien (wie Anm. 63) 1551 IV 13 et 23 et 25, VII 24 (praes.).

[67] EA III/2, S. 1343.

[68] Wohl jener Bock, der schon 1530 als Prokurator am geistlichen Gericht des Bischofs von Konstanz wirkte, Hermann Buck, Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Tübingen 1964, S. 423, 434 (Schriften zur Kirchen- u. Rechtsgesch. 29/31).

[69] Acta 2, 227–246.

[70] EA IV/1 e, S. 1250, 1327.

[71] MS 199.

[72] Acta 3, 222.

genössische Abschiede und baslerische Akten über den Dompropsteihandel berichten. Der Streit paßte nicht mehr in die Zeit gegenseitiger Anerkennung des konfessionellen Besitzstandes, die mit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 begonnen hatte[73]. Gumppenberg mochte wohl erkennen, daß er bei den neuen Kaisern, Ferdinand I. (1556–1564) und erst recht beim protestantenfreundlichen Max II. (1564–1576), keine Förderung mehr erhoffen konnte, umsoweniger als er wegen eines Pfründenstreits in Würzburg der Exkommunikation verfallen sollte[74].

4. *Abschluß des Dompropsteihandels*

Noch fast zwanzig Jahre lang konnte Sigismund von Pfirt die «innern» Gefälle der Dompropstei «in rüwiger posseß» nutzen. Hochbetagt starb er am 1. Februar 1574. Seine Angehörigen errichteten ihm ein schönes Renaissanceepitaph. An der vordersten Säule im rechten Seitenschiff des Basler Münsters kündet dieses Epitaph heute noch davon, daß ein reformierter Dompropst sich behauptet hat: «quem purioris religionis professio ab ecclesiae Basileensis praepositura arcere non potuit[75].»

Aus Freiburg schrieb das Kapitel sogleich, der Basler Rat möge alle Urkunden, Bücher und Rödel der Propstei herausgeben und hinfort die Gefälle nach Freiburg entrichten[76]. Von Gumppenberg hören wir nichts mehr; er starb am 4. September des gleichen Jahres in Eichstätt, wo er 1560 Dompropst geworden war[77]. Aus Belfort bewarb sich darauf der Obervogt Hans Ulrich von Stadion beim Basler Rat für seinen Sohn Johann Theobald um die Propstei[78] – natürlich ohne Erfolg, da die Stadt die Pfründe keinem katholischen Domherrn übertragen wollte. Nun stand aber nicht wie 1537 ein reformierter Angehöriger des Domkapitels zur Verfügung, und die Stadt, die offenbar die Fiktion einer weitern personellen Besetzung der Dignität für überflüssig hielt, sah davon ab, etwa den reformierten Antistes zum Dompropst zu erheben. Der tatsächliche Zustand blieb derselbe: die städtische Domschaffnei verwaltete das Prop-

[73] Dazu unten bei Anm. 117.

[74] Mit einer Würzburger Pfründensache (Propstei zum Neuenmünster) hat Gumppenberg den Kaiser auch bemüht, Wien (wie Anm. 63) 1550 XII 17 (praes.).

[75] Grabschrift auch bei Joh. Tonjola, Basilea sepulta, Basel 1661, S. 28.

[76] Acta 1, 135. GLA 85/ 213.

[77] Nuntiaturberichte aus Deutschland III/4, S. 202.

[78] Acta 1, 137. Helvetia sacra I/1, S. 300.

steigut zum Nutzen von Kirche und Schule[79], und dabei ist es geblieben, bis im 19. Jahrhundert der Kanton Basel seine Finanzverwaltung reorganisiert hat[80].

Gumppenbergs katholischer Nachfolger wurde durch eine Provision Gregors XIII. ein junger Mann, dem eine bewegte militärische und kirchliche Laufbahn bevorstand: Wolf Dieter von Raitenau, noch minderjährig, aber empfohlen von zwei einflußreichen Kardinälen, seinen Oheimen, Altemps, Bischof von Konstanz, und (San) Carlo Borromeo, Erzbischof von Mailand[81]. Das Basler Domkapitel betrachtete die Teilung des Propsteigutes in ein «inneres», das ihm entzogen war, und ein «äußeres» als dauernden Zustand. In einer Bittschrift an den Heiligen Stuhl führte es aus, wegen der sakrilegischen Okkupation eines großen Teils der Einkünfte durch die Stadt Basel seien diese auf weniger als hundert Kammerdukaten gesunken, genügten kaum mehr, die ordentlichen Lasten der Propstei zu tragen, weshalb der Propst nicht mehr persönlich residieren könne, zum Schaden der geistlichen und weltlichen Verwaltung. Der Heilige Vater möge deshalb dem Kapitel das Recht verleihen, den Propst selber aus seiner Mitte zu wählen. Ein solcher Propst würde dann die Residenz in Freiburg halten und sich mit den Domherren um die Wiedergewinnung der Güter bemühen. Man hört aus dieser Begründung, daß auch die Kapitularen in Freiburg Gumppenberg als aufgedrungenen Fremdling empfunden hatten, wie denn das Kapitelsprotokoll nur von einer schwachen Verbindung mit dem Propst zeugt[82]. Mit der Bulle «Providum universalis ecclesiae pastorem» vom 13. November 1583 willfuhr Gregor XIII. dieser Bitte; er entzog zugleich der in notorischer Ketzerei befangenen Stadt Basel jedes ihr von seinen Vorgängern erteilte Recht auf die Propstei[83].

Zu eben jener Zeit kam es zwischen dem Basler Bischof Jakob Christoph Blarer und der Stadt Basel zur großen Bereinigung der wechselseitigen politischen und finanziellen Verhältnisse. Der von eidgenössischen Schiedsleuten aufgesetzte Badische Vertrag von

[79] U.a. zur Besoldung von Professoren.

[80] Eduard Schweizer, Das Basler Kirchen- u. Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, in: Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde 9 (1910), S. 177–346.

[81] Helvetia sacra I/1, S. 285.

[82] GLA 61/5064 passim; 67/227 f. 114.

[83] GLA 19/8 (1583 XI 13); die Supplik ist inhaltlich in die Bulle aufgenommen. Gregor XIII. erwähnt unter den Vorgängern Clemens VII. mit Namen, was doch darauf deutet, daß ein Privileg von diesem vorhanden war, auch wenn wir kein solches in StA und GLA gefunden haben.

1585 zog jene Grenzen, die bis heute die Landkarte bestimmen[84]. Das Domkapitel hatte seit 1543 für seine Ansprüche Teilvergleiche mit der Stadt erzielt, namentlich 1559, allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt aller die Propstei berührenden Fragen[85]. Es hätte nahegelegen, daß 1585 auch das Kapitel reinen Tisch mit der Stadt gemacht hätte. Eine Punktation wurde 1587 unterzeichnet[86], aber schließlich scheiterten die Verhandlungen, und so ist es bei der Teilung des Propsteigutes geblieben, wie sie das Jahr 1538 gebracht hatte, ein enttäuschendes Ergebnis so langer und heftiger Auseinandersetzungen. Warum das Recht als Ordnungsmacht versagt hat und wohl auch versagen mußte, soll im zweiten Teil untersucht werden.

II. Rechtsfragen[87]

1. Das Poenalmandat des Reichskammergerichtes[88]

Prozessual einfach zu qualifizieren ist das Vorgehen Fabris, dem von Pfirt und der Stadt Basel der Besitz der Propsteigüter auf Basler Gebiet entzogen wurde. Als Reichsprälat konnte er sich unmittelbar ans Reichskammergericht wenden, dessen Prozeßrecht ein besonderes Verfahren zum Schutze des Landfriedens und des Besitzstandes anbot, den Mandatprozeß[89]: Der Gesuchsteller (Implorant) hat dem Kammerrichter in richtiger Form glaubwürdig darzustellen, daß er der raschen Hülfe bedarf. Wenn seine Darstellung den Tatsachen widerspricht, riskiert er empfindliche Strafen. Der Richter erläßt ein Poenalmandat, das heißt einen einstweiligen Befehl wider den unrechtmäßigen Besitzer (Implorat), das in casu lautet: Pfirt und die Stadt Basel müssen binnen sechs Tagen nach

[84] Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 581. Karl Gauss, Der Badische Vertrag . . . u. seine Gesch., in: Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde 21 (1923), S. 171–267.

[85] GLA 67/1542. Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 417, S. 434. StA Bischöfliche Handlung 0 35.

[86] Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 599.

[87] Die folgenden Erörterungen behandeln die Argumentation im allgemeinen als synchron unter sachlich-systematischem Gesichtspunkt. Sie beruhen vor allem auf Amerbachs Gutachten (oben Anm. 28), welche die meisten juristisch wesentlichen Punkte behandeln und für das Vorgehen der Stadt wegleitend waren.

[88] Basler Kopie: Acta 2, 17–21.

[89] Hinz, s. v. Mandatprozess, in: Handwörterbuch (wie Anm. 27) 3 Sp. 232.

Empfang des Mandats von ihrem eigenmächtigen Vorgehen «abstehen» und Fabri als dem rechtmäßigen Propst «alle vorgehaltenen nutzungen zustellen» und ebenso den Dompropsteihof in Basel, alles unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe von zwanzig Mark lötigen Goldes (ca. 4,7 kg), wovon je die Hälfte dem Richter und Fabri zufallen soll. Was nun im Text folgt, ist die clausula justificatoria[90]: wenn der Implorat glaubt, rechtmäßige Einreden gegen das Mandat zu haben, dann soll er dieselben unweigerlich (peremptorisch) binnen weiterer 27 Tage durch einen bevollmächtigten Anwalt vor Reichskammergericht «fürbringen». Tut er das nicht, so ist er der genannten Geldstrafe verfallen, und überdies entscheidet das Gericht in der Sache allein nach dem Vorbringen des Imploranten (Fabris). Der Poenfall würde hier also am 2. Januar 1541, respektive am nächsten folgenden Gerichtstag eintreten, da die Zustellung am 29. November 1540 erfolgt ist[91]. Zwar legte der Basler Rat alles darauf an, seine Verteidigungsmaßnahmen in der Frist von rund einem Monat zu treffen, und er benachrichtigte auch den bewährten evangelischen Prokurator in Speyer, Dr. Christoph Hoos[92], von der Sache, aber mit der Weisung, sich nicht einzulassen. Wohl erschien ein eidgenössischer Bote am 3. Januar vor dem Kammerrichter, Graf Wilhelm Werner von Zimmern, aber er brachte nur formlose Einwendungen vor, weshalb ihm bedeutet wurde, die Partei möge ihre Vorbringen, «wie sich gepurt gerichtlich thun, daruf werde alsdann geschehen, was recht ist»[93]. Der Poenfall war also gegeben, und Basel erhielt bald Nachricht, Fabri habe ein Exekutionsmandat zur Vollstreckung der Geldstrafe erlangt und überdies die Kontumazierung Basels beantragt, so daß Basler Kaufleute fürchten müßten, es würden ihnen im Reich ihre Waren arrestiert[94]. Daß der Prozeß bald danach sistiert worden ist, wissen wir schon, weshalb es nicht weiter zu bedauern ist, daß die darüber noch 1846 vorhandenen kammergerichtlichen Akten, die damals von einer Kommission des Deutschen Bundes in Wetzlar dem Großherzog-

[90] Es gab andrerseits die mandata sine clausula, gegen die nur beschränkte Einreden zulässig waren. Cf. Peter Frider, De processibus, mandatis et monitoriis in Imperiali Camera extrahendis, Frankfurt/Main 1601, I S. 64 ff.

[91] Cf. oben bei Anm. 27. Die Fristberechnung Amerbachs: Acta 2, 7.

[92] Hoos, bei dem Ulrich Iselin ein Praktikum absolviert hat, vertrat Basel auch sonst, und Amerbach empfahl ihn wieder, Acta 2, 26. Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 32) 4 Nr. 2016.

[93] Acta 2, 59. Der Kammerrichter ist der Oheim des Chronisten, cf. Beat Rud. Jenny, Graf Froben Christoph von Zimmern, Konstanz 1959, S. 55 ff.

[94] Acta 2, 47 ff., 67. StA Missiven B 3 f. 75. EA IV/1 d, S. 21, 36.

tum Baden zugeteilt wurden, seither verschwunden sind[95]. Das Mandatverfahren ist an sich klar und hält auch den Anforderungen des heutigen Rechtsstaates stand.

2. *Gumppenbergs «römischer Prozeß»*

Unter dem Ausdruck «römischer Prozeß» ist hier das zwölfseitige Schriftstück zu verstehen, ausgefertigt vom Basler Universitätsnotar Niklaus ImHof, allerdings schlecht lesbar und so, daß man merkt – wie Amerbach schreibt – daß der Kopist die Sache nicht recht verstanden hat[96]. Der wohl ziemlich hülflose Rat ließ sich zuerst von Professor Ulrich Iselin erklären, worum es sich überhaupt handle: um «ein scharpf und schriftlich executorial, das ist ein Vollziehungsprozeß» des Urteils, das Gumppenberg in Rom wider Pfirt erstritten hatte[97]. Dann erläuterte Amerbach den Sachverhalt: das Schriftstück hält in verschiedenen, getrennten Teilen den Gang des Prozesses fest. Gumppenberg, dem die Propstei von Paul III. verliehen worden ist, hat vom geistlichen Richter Gieronimo Verallo, Erzbischof von Rossano, ein Sachurteil erlangt, welches ihn gegenüber dem intrusus Pfirt zum rechtmäßigen Basler Dompropst erklärt; dieses Urteil ist mangels Appellation rechtskräftig geworden. Darauf hat Gumppenberg unter Julius III. vor dem Auditor Giacopo de Puteo, Erzbischof von Bari, den Vollstreckungsbefehl (executoriales) für das Urteil in den vorgeschriebenen Stufen erhalten: Pfirt ist exkommuniziert und muß von der Propstei weichen. Schließlich hat Gumppenberg am 27. Oktober 1550 noch das «bracchium saeculare» erlangt, den Befehl des Papstes an den Kaiser und überhaupt alle Fürsten und Schultheißen usw. im Reich, sie sollten auf Begehren Gumppenbergs den Pfirt gefangennehmen und dessen Güter beschlagnahmen und ihn so zwingen, dem Vollstreckungsbefehl zu gehorchen, dies unter Androhung der Exkommunikation gegen jene, die Gumppenberg ihre Hülfe versagen würden, alles mit umständlichen Formeln[98].

[95] GLA 71 Buchrep. sub Lit. B 871. Richtigerweise hätten die Akten beim Unteilbaren Bestand bleiben sollen wie die übrigen betr. die Schweiz, doch hat man berücksichtigt, daß auch Gefälle in Baden betroffen werden. Die noch erhaltenen Archivalien aus Speyer in Frankfurt/Main bieten nichts mehr zum Dompropsteihandel. Wir danken hier für freundliche Bemühungen den Herren Dr. Schenk vom Deutschen Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt/Main, und Dr. Schwarzmaier vom GLA.

[96] Kopie des Prozesses: Acta 3, 182–193, dazu Amerbach, Acta 3, 52.

[97] Acta 3, 194–196.

[98] Merzbacher, s. v. Bann, in: Handwörterbuch (wie Anm. 27) 1 Sp. 306.

Wir können auf Grund des Basler Materials nicht feststellen, ob der Prozeß in allen Teilen mängelfrei geführt worden sei. Fest steht, daß es sich vom Anfang bis zum Ende um ein Säumnisverfahren handelt. Wie Pfirt und die Stadt Basel immer wieder betonen, haben sie nie mit Gumppenberg «im Recht gestanden»[99]. Die Frage ist somit die, ob Pfirt wenigstens richtig zitiert worden sei. Bezeugt ist, daß am 11. Oktober 1549 überraschend ein Kleriker an die Türe des Basler Propsteihofes klopfte, von Pfirts Frau (muliercula) hörte, ihr Mann sei nicht weit, und gleich danach dem erschienenen Propst den «Prozeß» vorlesen und ihm eine Kopie in die Hand drücken konnte[100]. Pfirt hatte immerhin die Geistesgegenwart, sich sogleich auf seine Lehensherren, die Stadt Basel, zu berufen. Amerbach meldet zur Frage der Ladung Pfirts Zweifel an, die, wären sie begründet, Pfirt zur Einrede der Nichtigkeit berechtigten, aber Amerbach fügt gleich bei, «solche gepruchte und erfarne lüt» wie Gumppenberg hätten wohl «in irem recht nichts notwendigs underloßen», und er rät deshalb davon ab, die Verteidigung danach zu richten, umsomehr, als die Sache doch nur nach Rom zurückgehen würde, und dort hätte Pfirt nichts zu gewinnen[101].

Aus dem ganzen «Prozeß» erhellt einmal, daß er als reiner Pfründenprozeß – daher nur gegen Pfirt – geführt worden ist und eine geschlossene römisch-katholische Welt voraussetzt: nur wo die fulmina (Bannstrahlen) aus der römischen Curia als für das zeitliche und ewige Heil bedrohlich empfunden werden, wo jede weltliche Obrigkeit sich verpflichtet fühlt, der geistlichen Gewalt ihren weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen, nur dort kann ein solcher «Prozeß» seine Wirkung entfalten. Daß der Kleriker Gumppenberg denselben für einen vollkommenen Ausweis über sein Recht hält und sich weigert, das Urteil eines andern Richters – der dann über dem Papst stünde – anzunehmen, ist ein Ding, ob auch der Basler Rat so denkt, ein anderes[102].

Der Prozeß ist aber auch unter heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten fragwürdig. Es geht um die Vollstreckung eines fremden Urteils[103]. Solche Urteile müssen gewissen Minimalforderungen genügen, und ob sie das tun, das entscheidet der Richter am

[99] Acta 3, 153. EA IV/1 e, S. 392. Wien (wie Anm. 63) 1551 III 16.
[100] Acta 2, 254. [101] Acta 3, 51.
[102] Dazu näher unten bei Anm. 122 ff.
[103] Adrian Staehelin, Die Staatsverträge über Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in der neueren Praxis des Bundesgerichtes, in: Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes, Basel 1975, S. 561–590.

Vollstreckungsort. Bei Säumnisurteilen wie dem vorliegenden wird namentlich die gehörige Ladung des Verurteilten (Pfirt) geprüft, wobei die bloße Zitation per edictum nicht genügt. Schon in diesem Punkt könnte die Sache scheitern, da Pfirt vermutlich wiederholt irgendwo in der Diözese Basel oder gar in Rom zitiert worden sein wird. Erst recht bedenklich wird der Prozeß aber deshalb, weil er sich auf Güter (Propsteihof, Grundzinsen, Zehnten usw.) bezieht, die in Basler Gebiet liegen. Über solche Klagen kann heute nur der Richter am Ort der Sache (judex rei sitae) urteilen, und diese Rechtsauffassung war in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft schon weithin anerkannt und hatte im Pfaffenbrief eine feste Stütze gerade gegen geistliche Richter[104]. Am 16. März 1551 haben denn auch die eidgenössischen Orte dem Kaiser geschrieben:

«Es ist in unser Eydtgnoßschaft nit der bruch, das jemands von der gütern wegen, so darin gelegen, für frömbde ußlendische gericht gewisen werde[105].»

3. Der Dompropsteihandel als Reformationsprozeß

Außerhalb des innerlichen Bereiches des persönlichen Glaubens hat die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts sofort die Frage nach der künftigen Verwendung der immensen Güter der alten Kirche in dieser Welt aufgeworfen. Im Römisch-Deutschen Reich befaßten sich Kaiser und Reichstag seit 1521 mit Luther und dessen Anhängern. 1529 gebot der Reichstag in Speyer jedermann, bei Strafe des Landfriedensbruches, niemandem des Glaubens willen «seine rent, zins, zehenden und güter ze entweren», und der kaiserliche Fiskal (Anwalt) war angewiesen, vor Reichskammergericht gegen jene Reichsstände vorzugehen, die gegen dieses Gebot verstießen. Damit waren jene Prozesse auf breiter Front eröffnet, welche die alte Kirche in ihrem Besitzstand schützen sollten, die Religions- oder Reformationsprozesse[106]. Diese Prozesse, die meist mit einem Poenalmandat eingeleitet wurden, hätten an sich jeweils zu einer militärischen Vollstreckung der Reichsacht führen können.

[104] Ferd. Elsener, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370, in: ZRG Kan. 75 (1958), S. 104 ff., nam. 145, 169.

[105] Wien (wie Anm. 63) 1551 III 16. EA IV/1 e, S. 480.

[106] Grundlegend: Rudolf Smend, Das Reichskammergericht, I: Geschichte und Verfahren, Weimar 1911, S. 133–168 (Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches IV/3). Ekkehart Fabian hat mit der Reihe «Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte» das Studium der Reformationsprozesse sehr gefördert, daneben Robert Schelp, Die Reformationsprozesse der Stadt Straßburg am Reichskammergericht, Diss. jur. Tübingen 1965.

Die wachsende Macht der protestantischen Fürsten, die sich 1531 im Bund von Schmalkalden zusammenschlossen, wie die stete Türkengefahr zwangen den Kaiser, sein Programm einer Restitution der alten Kirche zurückzustellen. Im «Nürnberger Anstand» von 1532 mußte er erstmals eine Suspendierung der Reformationsprozesse zugestehen, und dieselbe wurde hernach immer wieder erneuert, bald einmal mit der Formel «biß uff determination eins freien christlichen concili». Nun kam alles darauf an, was unter «sachen die religion belangend» zu verstehen sei. Die Mehrheit der Assessoren am Reichskammergericht hielt zur alten Kirche und interpretierte den Begriff restriktiv, während die evangelischen Reichsstände darunter auch «güter, renten und zins, so des glaubens und Religionsarticul berüren», verstanden wissen wollten. Am 30. Januar 1534 rekusierten daher die protestantischen Fürsten den Kammerrichter und die meisten Assessoren förmlich als befangen in Religionssachen (judex suspectus). 1544 mußte das Reichskammergericht überhaupt suspendiert werden[107].

In diesem Zusammenhang steht der Prozeß Fabri contra Pfirt, und das Poenalmandat hat auch fast dasselbe Formular wie jenes, das Karl V. 1528 wider die Reichsstadt Hamburg zum Schutze des dortigen Domstifts erlassen hat[108]. Amerbach war sich dieses Kontextes voll bewußt: die päpstlichen Rechte, nach denen in Speyer geurteilt werden würde, sprächen für Fabri. Basel solle sich daher eine Abschrift des Rekusationslibells der evangelischen Stände aus dem Jahre 1534 verschaffen. Der Rat besorgte eine solche Kopie, und Amerbach ergänzte danach sein Gutachten[109]. Der wohlinformierte Stadtkonsulent verwies auch auf den «Nürnberger Anstand» und eine Erläuterung des Kaisers aus Sevilla[110]. Basel möge eventuell in gleicher Art die Speyrer Richter in «religionssachen und deren anhengig» rekusieren und sich auf das künftige Konzil zur Wiedervereinigung und Reform der Kirche berufen[111]. Den Ausschlag in Fabris Mandatprozeß gaben freilich andere Gründe.

Im April 1547 besiegten Karls V. spanische Truppen die Führer der Protestanten in Sachsen; allenthalben mußten die Anhänger der neuen Kirche den Kopf ducken, und am Reichstag von 1548 kün-

[107] Urkunden und Akten der Reformationsprozesse am Reichskammergericht, I: Allgemeines 1530–1534, ed. Ekkehart Fabian, Tübingen 1961, S. 253–276 (Schriften zur Kirchen- u. Rechtsgeschichte 16/17).

[108] Wilhelm Jensen/Heinz Stoob, Das Hamburger Domkapitel und die Reformation, Hamburg 1961, S. 430–435 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 4).

[109] Acta 2, 25–27. Die Basler Kopie heute: StA Kirchenakten A 4, f. 38–56.

[110] Acta 2, 10. [111] Acta 2, 26.

dete der Kaiser an, er werde Maß und Ordnung für eine allgemeine Restitution der Kirchengüter geben[112]. Diese Konjunktur nützte Gumppenberg 1549, und Amerbach bemerkte denn auch in der Einleitung seines Gutachtens vom September 1549, diesmal könne die Stadt nicht so vorgehen wie gegen Fabri, denn die «gegenwürtige schwere unverhoffte zyt» habe die Lage «gantz und gar umgestürzt und uffgehaben, dardurch die geystliche oder bäpstliche recht wider fast allenthalb ire kraft erholt und der pfrienden collation sampt anderer geistlichen güther verwaltung an die bischoff und andere geistliche personen in maßen wie von altemhar gefallen»[113]. Auf dem Wege Rechtens habe Pfirt – und mit ihm Basel – jetzt nichts zu hoffen. Die Stadt müßte strikt beweisen können, daß sie berechtigt sei, die Propstei zu verleihen. Das genüge aber nicht, denn sie sei überdies gehalten, «solch privilegium nach bäpstlichen rechten und nit den zewider ze interpretieren, und sy namlich uff die zyt des gegebnen privilegii, wie es dazumalen in pruch gewesen, acht ze haben»[114]. Nach kanonischem Recht stehe aber fest, daß ein Ehemann kirchlicher Pfründen unfähig sei[115]. Deshalb sei es für Basel «unersprießlich, sich dieser handlung halb in einich rechtvertigung anderstwo zu begeben»[116].

Sobald aber die Opposition der deutschen Fürsten unter Moritz von Sachsen den Kaiser zum Passauer Vertrag gezwungen hatte, konnte Basel auch vom Reichsrecht wieder Unterstützung erwarten, und da die Stadt die strittigen «innern» Gefälle dauernd im Besitz behielt, wurde sie vom Augsburger Religionsfrieden darin endgültig geschützt[117]. Den Verhältnissen, wie sie sich im Reich nach 1555 entwickelten, hätte es durchaus entsprochen, wenn in Basel das Domkapitel zur alten Residenz zurückgekehrt wäre, das Münster eine Simultankirche, etwa mit einem katholischen Chor, geworden wäre, und der Propst des Kapitels ein vom Basler Rat ernannter evangelischer Geistlicher geblieben wäre, wobei dann die Einkünfte zwischen katholischem Kapitel und reformierter Basler Kirche geteilt worden wären. Solche konfessionell gemischten Kapitel sind bekannt, etwa aus Osnabrück, und am Petristift in Bautzen hat bis ins 19. Jahrhundert ein lutherischer Propst friedlich inmitten eines katholischen Kapitels gewirkt, selbstverständlich bei

[112] Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 2, Frankfurt/Main 1747, S. 534.

[113] Acta 3, 14. [114] Acta 3, 15v.

[115] Acta 3, 15v, dazu allegiert: X 3, 3, 1, MS 154.

[116] Acta 3, 16.

[117] Reichsabschiede (wie Anm. 112), 3, S. 341 ff, nam. § 19.

weitgehender Trennung und Einschränkung des Propstes auf die temporalia, wie das ohnehin in der Institution der Propstei nahelag[118]. Nun war aber Basel nicht mehr Glied des Reiches, so daß der staatsrechtliche Rahmen für ein solch liebenswürdiges Kuriosum fehlte, und erst recht mangelte es in einer reformierten Stadt, in welcher der Calvinismus eine zeitweilige lutheranisierende Richtung ganz verdrängt hat, an der kirchlichen und politischen Bereitschaft zu einer derartigen Konstruktion. Die evangelischen Kapitel sind denn auch im viel traditionelleren lutherischen Bereich beheimatet, auch wenn in Basel das Petersstift, in Zürich jenes am Großmünster – beide rein reformiert – die kollegiale Institution bis ins 19. Jahrhundert geführt haben[119].

In diesem etwas spekulativen Zusammenhang ist zu fragen, wie das Domstift Basel im Vergleich mit den Domstiftern der übrigen die Schweiz berührenden Bistümer dasteht. Schwerste Verluste an Gütern haben die Domstifter von Genf, Lausanne und Chur erlitten, so daß sie in der frühen Neuzeit nur noch ein Schattendasein führen konnten. Die Genfer Bischöfe, die fortan in Annecy residierten, hatten kein wirkliches Kapitel mehr, jene von Lausanne ebensowenig, sie mußten sich vielmehr in Freiburg im Üchtland mit dem Kollegiatstift zu St. Nikolaus mühsam auseinandersetzen, und in Chur konnte sich das Kapitel zwar halten, aber es bestand nur noch aus sechs Residentialen[120]. Am besten läßt sich das Schicksal des Basler Domstifts mit jenem in Konstanz vergleichen: 1526 waren auch die Konstanzer Domherren ins Exil gegangen, ihre Lage entsprach zunächst ganz jener ihrer Kollegen in Basel. Nach 1548 konnten sie aber zur Kathedrale am Bodensee zurückkehren, und sie gewannen ihre Güter im ganzen zurück, auch jene in der Eidgenossenschaft, im Thurgau wie im Zürichbiet. Das Basler Kapitel, das von 1678 an in Arlesheim residierte, war nicht ganz so glücklich wie jenes in Konstanz: zwar war es ein Reichsstift, aber es erlitt mit Bezug auf seine Basler Besitzungen das Schicksal der rein städtischen kirchlichen Institutionen, weil die Eidgenossen untereinander nach dem Grundsatz «cujus regio, ejus religio» lebten[121].

[118] Hermann Nottarp, Ein geistlicher Staat in Deutschland 1809–1845, in: Festschrift Joh. Heckel, Köln 1959, S. 86–107.

[119] Institutionengeschichtlich ist es deshalb unhaltbar, daß Helvetia sacra II/2, diese Stifter nicht bis zur wirklichen Aufhebung behandelt.

[120] Helvetia sacra I/1, S. 534; II/2, S. 277.

[121] Mit gutem Grund verweist Gumppenbergs Eingabe von 1555, Acta 2, 244, auf den Landfrieden von 1531, der allen auswärtigen Stiftern die Gefälle in reformierten und gemeinen Gebieten restituiere, EA IV/1 b, S. 1567.

Nur andeuten können wir hier den tieferen Gegensatz zwischen den Konfessionen, wie er im Streit um die Kirchengüter faßbar wird. In seinem privaten Protokoll über die Beratungen des Augsburger Reichstages von 1530 notiert der bedeutende Kanonist Valentin von Tetleben, der spätere Bischof von Hildesheim, eine Erklärung der Lutheraner, daß die Geistlichen gar nicht Eigentümer der Kirchengüter (domini rerum ecclesiasticarum) seien, und bemerkt dazu: «Vere hereticum responsum tam in fide quam in jure[122].»

Halten wir daneben eine Erklärung des Basler Rats vom März 1541 gegenüber dem Kapitel: er habe dem Kapitel von den Gefällen auf Basler Gebiet «nit allein nützit entwert, vorgehalten noch gespert, sonder die alle zu der stifft und deren emptern handen ingenomen, derselbigen nutz und wolfart damit ze schaffen, der stifft angehorige personen, so alhie by der stifft pliben, sambt den predicanten, kilchendienern und ander der stifft obligen damit ze underhalten»[123] – für den Basler Rat waren also die Diener der neuen Kirche ganz selbstverständlich an die Stelle der Domherren in Freiburg getreten. So führt auch Amerbach in seinem Gutachten von 1555, das am entschiedensten den Standpunkt der evangelischen Lehre vertritt[124], aus, allein das Evangelium könne bestimmen, was wahrer Gottesdienst und wer wahrer Kirchendiener sei, und nur solchen stehe der Nutzen des Kirchengutes zu[125]. Das Zölibatsgebot für Priester sei eine menschliche Satzung, die dem Evangelium und der Urkirche widerspreche, weshalb der Ausschluß des Ehemannes Pfirt von der Propstei verwerflich sei[126]. Während Gumppenberg sich darauf berief, er wolle die alte lobliche Fundation Kaiser Heinrichs «widerumb zu iren wirden und alten gepruch bringen» und Basel müsse bekennen, daß man dem Kaiser geben solle, was des Kaisers sei[127], führte Amerbach aus, es sei des hoch-

[122] Tetleben, Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, ed. Herbert Grundmann, Gütersloh 1958, S. 137 (Schriften d. Vereins für Reformationsgesch. 177).

[123] StA Missiven B 3 f. 84v. GLA 85/138.

[124] Amerbach hat sich als Erasmianer nur zögernd der Reformation angeschlossen. Der entschiedene Ton des letzten Gutachtens mag ebensosehr seiner innern Entwicklung wie der nunmehrigen Lage Ausdruck geben.

[125] MS 183 ff.

[126] MS 181 ff.

[127] StA Eidgenossenschaft E 18: Gumppenberg an zwölf Orte, 1550 IX 28. Acta 2, 243. Zur Bedeutung Kaiser Heinrichs II. für das Bistum Basel: Carl Pfaff, Kaiser Heinrich II., Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel, Basel 1963 (Basler Beiträge zur Geschichtswiss. 89).

seligen Kaisers Heinrich und der andern Stifter Wille und Meinung gewesen – «nach verstendiger presumption und interpretation» – den wahren Gottesdienst in der Stadt Basel zu erhalten und gemeiner Bürgerschaft Seelenheil zu fördern, und eben dieser Stifterwille werde heute in Basel in Wahrheit erfüllt – ganz anders, als wenn die Einkünfte nach Freiburg gelangten und den dortigen Domherren und deren gleisnerischen Cultus dienten oder gar zum Abbruch der Basler Gemeinde nach Wien «entfremdet» würden[128].

Die Beispiele ließen sich vermehren; sie künden von jener umfassenden, unüberbrückbaren Spaltung des Rechts, die auf Jahrhunderte hinaus das geistige und insbesondere juristische Ringen um das Zusammenleben im Reich wie in der Eidgenossenschaft geprägt hat, denn der fundamentale Dissens mußte in praxi überbrückt werden[129]. Streitgegenstand war vorzüglich das jus possidendi: was die Katholiken als usurpatio und spoliatio verschrieen, das galt den Evangelischen als rechtmäßiger Besitz verbunden mit einer reformatio nach geläutertem Kirchenbegriff. Für die reformierte, presbyterianische Lehre mußte die Verfügungsgewalt über das Kirchengut bei der Gemeinde eines jeden Orts liegen[130]. So äußerten sich 1538 die Straßburger Reformatoren Capito und Butzer in einem Gutachten an den Basler Rat, dem Myconius, Karlstadt, Grynaeus, Amerbach und Wyssenburg zustimmten: Durch keine Gewalt auf Erden mögen sich besondere Personen oder ein «Commun», wie die Pfaffen eines in Absonderung von den andern Christen machen wollen, etwas von diesem Kirchengut der Gemeinde zueignen, und nur die wirklichen Diener der wahren Kirche haben Anspruch darauf, aus dem Kirchengut unterhalten zu werden[131].

[128] MS 184 ff. Gleichartige Argumentation in Konstanz, cf. Buck (wie Anm. 68), S. 17. Daß die Propstei für Fabri eine Kommende war, liegt zu Tage, aber er machte geltend, wegen der Türkeneinfälle sei sein Bistum Wien verwüstet, Acta 1, 57, dazu 2, 30.

[129] Martin Heckel, Autonomia und Pacis Compositio, Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: ZRG Kan. 76 (1959), S. 141–248.

[130] Hans Lehnert, Kirchengut und Reformation, Erlangen 1935 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren u. neueren Gesch. 20). Joh. Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt, in: Festschr. Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 111 ff. (Göttinger rechtswiss. Studien 3).

[131] StA Deputaten A 1. Das Gutachten enthält zahlreiche Allegate, z.B. C. 1, 2,14; Nov. 7; C 12 qu 2 c 3 et 13; C 16 qu 1 c 60 (zum im Text erwähnten Thema).

4. *Gemeineidgenössisches Interesse am Dompropsteihandel*

Es versteht sich, daß der Dompropsteihandel als Reformationsprozeß nur bei der Minderzahl der reformierten Stände der Eidgenossenschaft auf Verständnis stoßen konnte. Wie Amerbach seinen Mitbürgern immer wieder klarmachte, kam es darauf an, daß alle Stände, gemeine Eidgenossen, die Stadt Basel unterstützten, sie «handhabten» bei ihren Rechten (manutenere), mit ihr «causa communis», gemeinsame Sache machten. Basel mußte also als Verteidigerin gemeineidgenössischer Interessen auftreten und die Mitstände an die Pflichten aus dem Bündnis von 1501 mahnen können[132].

Von den zwei «Hauptarticuln», in denen der Handel für die Eidgenossen «unlidenlich» sei, ist der erste ein solcher, der auf einer Argumentation gegen die römische Kurie beruht. 1550 empfahl der Kardinal Staatssekretär dem Nuntius Martinengo, er möge Gumppenberg gegen Basel beistehen, «per esser Messer Ambrogio cortigiano antico di questa corte»[133]. Ein «cortigiano», ein Höfling, in der Sprache des 16. Jahrhunderts ein «Curtisan» war Gumppenberg geradezu in optima forma: über zwanzig Jahre hatte er an der Kurie, dem römischen Hof, gelebt und war familiaris zweier Päpste gewesen. Damit gehörte er aber zu einer Gattung geistlicher Personen, die seit langem bei den Eidgenossen übel angeschrieben war, eben zu den Kurtisanen, welche mit einem päpstlichen Gnadenbrief die Pfründen in der Schweiz «anfielen», deren wahre Lehenherren (Kollatoren) an der Ausübung ihrer Rechte hinderten und jene Kleriker, die dem Altar dienten, mit Pensionen belasteten. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert befaßte sich die Tagsatzung regelmäßig mit Klagen einzelner Orte und war sich darin einig, daß die «römischen Buben» unerwünscht seien, selbst wenn es Landeskinder waren, die etwa von der Schweizergarde aus ihre Fischzüge versuchten[134]. Die Eidgenossenschaft ist ein Land, in dem die Kollatur-respektive Wahlrechte der Laien (Kirchgemeinden, Räte) früh und in breitem Umfang sich gefestigt haben[135]. Diesen Strebungen der eidgenössischen Orte, die man aus späterer Sicht als staatskirchlich bezeichnen muß, war die politisch-militärische Lage in Italien um 1500 sehr förderlich: die Päpste waren angewiesen auf die tat-

[132] Acta 2, 47 ff.; 3, 160, 200. EA IV/1 e, S. 336–339.

[133] Nuntiaturberichte aus Deutschland I/16, S. 7.

[134] EA III/1, S. 465; III/2, S. 463, 582, 1221, 1242; IV/1a, Materienreg. s. v. Curtisanen.

[135] Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter, Graz 1966 (Forschungen zur kirchl. Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht 6).

kräftige Hülfe der «defensores ecclesiasticae libertatis», eben der Schweizer, und sie lohnten die Dienste mit der Übertragung von Kollaturrechten, vor allem mit Bezug auf Vakanzen im Papstmonat. 1520 verhandelten die Eidgenossen sehr hartnäckig mit dem Nuntius Antonio Pucci, Bischof von Pistoja. Dieser sicherte ihnen zu, sie brauchten ausländische Kurtisanen nicht zuzulassen, und er war auch bereit, mit dem Heiligen Vater über die Zulassung von Landeskindern, die in Rom ihre Gerechtigkeit erlangt hatten, ein ernstes Wort zu reden[136]. 1524 brachte Basel Klagen über Kurtisanen vor und erhielt auf der Tagsatzung den Bescheid, es sei eidgenössischer Brauch, solchen Kurtisanen die Bullen an den Hals zu hängen und sie zu investieren «unter einem Locken Wasser»[137].

Dieses Abschieds erinnerte sich der Basler Rat, als die Reichsdeutschen Fabri und Gumppenberg die Dompropstei anfielen. Er behauptete, die Eidgenossen besäßen «den Papstmonat seit langem in Ruhe», und er machte den Miteidgenossen klar, daß ein Entgegenkommen die Position aller Stände schwächen würde[138]. Amerbach, dem eine Liste der eidgenössischen Abschiede über Kurtisanen vorgelegt wurde[139], hielt das Argument zwar für politisch brauchbar: der beste Nutzen der Dompropstei werde mit der Basler saurem, blutigen Schweiß auf deren eigenen Gütern gewonnen[140]. Aber der ausgezeichnete Kenner auch des kirchlichen Rechtes machte seine Oberen darauf aufmerksam, es müsse genau geprüft werden, ob die Zusage des Nuntius – die in schriftlicher Fixierung offenbar nicht zu beschaffen war – auch den jetzigen Papst binde, in steter Übung gewesen sei und nicht etwa durch besondere clausulae derogatoriae in der Provionsbulle der Praetendenten aufgehoben werde[141]. Es fällt übrigens auf, daß Amerbach das angebliche Privileg Clemens' VII. betreffend die Basler Propstei nur als Anwendungsfall des eidgenössischen Privilegs betreffend den Papstmonat behandelt[142]. Ihm galt die Zusage des Nuntius als diplomatisch-politische Erklärung, nicht als Rechtsnorm in der Art

[136] EA III/2, S. 1217, 1257.

[137] EA IV/1 a, S. 372. Schweiz. Idiotikon 3 (1895), Sp. 1251 s. v. lock: Maßbezeichnung, ein wenig, hier euphemistisch für ertränken. Josias Simler, De republica Helvetiorum, Zürich 1608, f. 135 zitiert eben diesen Beschluß als Beispiel für gesetzliche Erlasse, doch kann es sich nur um eine politische Maxime handeln.

[138] Acta 2, 47; 3, 130 ff.

[139] Acta 3, 111–115.

[140] Acta 3, 148 ff. EA IV/1 e, S. 392.

[141] Acta 3, 51 ff., 108 ff.

[142] Amerbach kennt keine Urkunde über ein spezielles Privileg für Basel; trotzdem mag wenigstens eine Zusage des Nuntius (Filonardi 1524?) erfolgt sein.

eines Konkordats, weshalb er erwartete, sie würde vor dem geistlichen Richter einer Prüfung nicht standhalten. Immerhin war Amerbach «ungezwifleter hoffnung, dieweil ain statt Basel auch ein ort Löblicher Aidtgnoßschaft, so sy jemant curtisanischer sachen halb bekumeren understünde, (so würden die Eidgenossen) iren schuz und schirm dreulich vermög geschwornes pundts und gegebnen berichts mittheilen»[143]. In ihrem Interventionsschreiben an Karl V. haben denn auch die elf Orte am 16. März 1551 erklärt, Pfirt, der seit zwölf Jahren in ruhiger Posseß der Propstei sei, solle nicht durch Gumppenberg auf Grund einer «vermeinten erlangten curtisanischen gerechtigkeit» verdrängt werden. Unterzeichnet hat dieses Schreiben, in der Eigenschaft eines Landvogts zu Baden im Aargau, einer der geistig bedeutendsten Vertreter der altgläubigen Schweiz, der Chronist Gilg Tschudi[144].

Weit mehr Gewicht hat für Amerbach die Frage, ob Basel nicht überhaupt gegen ausländische Gerichte, weltliche und geistliche, «gefryet» sei (Exemption). Der Basler Konsulent beruft sich auf die allgemeine Exemption der Eidgenossenschaft vom Reichskammergericht kraft des Basler Friedens von 1499[145]; er schließt also seine Vaterstadt, die erst 1501 der Eidgenossenschaft beigetreten ist, in die Exemption ein, obwohl gerade diese Frage noch fast hundert Jahre lang zu Kontroversen führen sollte und schließlich Basel veranlaßte, seinen Bürgermeister Wettstein an den Westfälischen Friedenskongreß zu entsenden, wo er die völkerrechtlich so bedeutsame Anerkennung der «plena libertas et exemptio ab Imperio» erreicht hat[146]. Die Eidgenossen hatten 1540 auch «treffenlich missfallen» am Poenalmandat aus Speyer und protestierten beim Kaiser mit dem gewünschten Erfolg[147]. Eine förmliche Kassation des kammergerichtlichen Prozesses wie im Falle des fiskalischen Vorgehens wegen der Türkensteuer[148] scheint nicht erfolgt zu sein, da ja Fabri seine Sache nicht weitergeführt hat. Amerbachs Rat, die Stadt solle sich in Speyer nicht förmlich einlassen, findet sich wiederum in seinem Gutachten von 1542 betreffend den Geldbeitrag ans Kammergericht[149].

[143] MS 198.
[144] Wien (wie Anm. 63) 1551 III 16. EA IV/1 e, S. 480.
[145] EA III/1, S. 758, Art. 8.
[146] Joh. Rudolf Wettstein, Diarium ed. Julia Gauss, Bern 1962, S. xxi ff. (Quellen zur Schweizer Gesch. NF III/8).
[147] StA Missiven B 3 f.63. Acta 2, 93, 61.
[148] Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nr. 273.
[149] Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 32) 5, S. 501.

Wie die meisten Reichsstädte hatte Basel von den Kaisern Privilegien erhalten, die sich vor allem auf die Gerichtsbarkeit bezogen[150]. Wie ihre Vorgänger bestätigten Ferdinand I. und Karl V. eben zur Zeit des Dompropsteihandels diese Privilegien, wobei die kaiserliche Urkunde das goldene Majestätssiegel trägt[151]. Das Privilegium de non evocando bestimmt, daß Klagen gegen Basler Bürger – zu denen Pfirt zählte – nur vor dem Basler Schultheißengericht eingebracht werden können, nicht vor dem königlichen Gericht, es sei denn, Basel verweigere einem Ansprecher das Recht[152]. Amerbachs Rat folgend, hat die Stadt ihre «guldin bull» den Eidgenossen im Dezember 1540 vorgelegt und sich vor dem Kaiser darauf berufen[153]. Gegenüber Gumppenberg war Basel zunächst nur bereit, nach der «guldin bull» Recht zu halten, wobei es betonte, sein Stadtgericht sei vollkommen frei und der Obrigkeit nicht «verstrickt»[154]. An einer Stelle der Akten findet sich gar ein Hinweis auf König Wenzels Privileg von 1382, daß Basel sich in geistlichen Sachen nicht vor dem königlichen Gericht verantworten müsse, doch lautet die Begründung Wenzels: «da wir niht über geystlich sach zu rihten haben[155].» Die ganze Argumentation mit der «guldin bull» helfe der Stadt nach gemeinem Recht nicht, hat denn auch Amerbach ausgeführt:

«Von vil hundert jaren har (waren) ye und allweg geistliche und weltliche jurisdiction separiert, (haben) geistliche und weltliche sachen underschidenlich ire richter gehept und insonderheit die weltliche richter sich geistlicher handlung nicht undernemmen megen . . . diewyl nun zu zit eben auch der keisern, die ein lobliche statt Basel geprivilegiert oder gefryet, solicher underscheid . . . in ungezwyffeltem bruch und unleugbarer übung gewesen . . . darumb (muß) sich gemellt privilegium allein uff burgerliche oder weltliche handlungen, darin die keiser zu privilegieren haben, und nitt uff geistliche, so dem bapst zugehörig, strecken[156].»

Unter den zahlreichen Allegaten zu dieser Stelle sticht eine Dekretale Innocenz' III. über die Unterordnung des Kaisers unter den Papst hervor[157]. Gumppenberg war sich der Stärke seiner Auffas-

[150] Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 322 ff.
[151] Urkundenbuch der Stadt Basel 10 Nrn. 189, 247.
[152] Urkundenbuch der Stadt Basel 4 Nr. 233.
[153] EA IV/1 c, S. 1280. Acta 2, 11, 34.
[154] EA IV/1 e, S. 386–388.
[155] Acta 2, 277. Urkundenbuch der Stadt Basel 5 Nr. 5.
[156] Acta 3, 14v.
[157] MS 153: X 1, 6, 56; X 1, 2, 10; X 1, 33, 6; X 2, 1, 2; X 2, 2, 12.

sung nach gemeinem Recht vollkommen bewußt: Basels «guldin bull» erstrecke sich «lang nit dahin, das man gaystliche gueter vor in layen und als parteyen litigieren» müsse[158].

An diesem Punkte wurde 1550 ein drittes gemeineidgenössisches Interesse aktuell, als die zwölf Orte mit Basels Einverständnis Gumppenberg vorschlugen, den Streit nach «eidgenössischem Recht» zu entscheiden, das heißt nach jenem bis ins 19. Jahrhundert gültigen höchsten Rechtsverfahren vor eidgenössischen Boten. Danach hätten Basel und sein Gegner je zwei Schiedsleute unter den eidgenössischen Orten zu wählen, diese vier dann den Obmann[159]. Amerbach hatte der Stadt frühzeitig zu bedenken gegeben, ob sie nicht «uß gutwilligkeit» und ohne Präjudiz für ihr kaiserliches Privileg diesen Weg wählen wolle[160]. Gumppenberg verkannte den hohen Wert, den alle Orte der Eidgenossenschaft diesem ihrem Schiedsverfahren beimaßen, dem «gemeinen, freyen, unpartheyischen eidgenössischen Recht»[161]. Er lehnte es ab mit Worten, die in der Schweiz als beleidigend aufgefaßt wurden:

> «Es wil uns ern und aydes halber nit gepuren, das wir von unserm ordentlichen richter abfallen und vor pur lauttern layen prelaturen und geistliche lehen rechten sollen, welche dem Papst und dem Heiligen Reiche underworffen syn[162].»

So hat sich im kritischen Jahre 1551 eine gemeineidgenössische Front gebildet, an welcher der Dompropsteihandel zum Stillstand gekommen ist.

5. Ein Beitrag zur Rezeption des gemeinen Rechts

Gemeines (allgemeines) Recht steht dem besondern Recht gegenüber: das bürgerliche Recht dem Handelsrecht, das gemeine Strafrecht dem Militärstrafrecht usw. Der Basler Dompropsteihandel ist in diesem weiten Sinne auch eine Auseinandersetzung um gemeines Recht – gilt das Recht des Reiches und anderer höherer Ordnungen oder jenes der Stadt Basel und der Eidgenossenschaft?

[158] Wien (wie Anm. 63) 1551 IV 23 (praes.). Acta 3, 139. EA IV/1 e, S. 393.

[159] Ernst Brand, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, 3 voll., Bern 1952–1962.

[160] Acta 3, 18. Hierin wie in der ganzen Konsulententätigkeit Amerbachs in dieser Sache bewahrheitet sich, daß er in hohem Maße ein «politischer Jurist» war, Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967, S. 158.

[161] Wien (wie Anm. 63) 1551 III 16. EA IV/1 e, S. 480.

[162] Acta 3, 180.

Die Kernfrage ist wohl die, ob überhaupt und inwiefern die «beschribenen kaiserlichen und bäpstlichen rechte» anwendbar seien. Das gelehrte Recht, wie es als umfassende Normordnung im Spätmittelalter vor allem im Römisch-Deutschen Reiche Geltung erlangt hat, beruht auf dem schriftlichen Quellenbestand des Corpus juris civilis und des Corpus juris canonici, deren Sätze von den Juristen seit der Bologneser Schule in ein immer mehr verfeinertes System gebracht worden sind. Die kirchliche Reformation hat die eine Säule dieser Ordnung, das kanonische Recht, grundsätzlich angegriffen, doch war bald einmal klar, daß im Zivil- und Prozeßrecht wie in der allgemeinen Rechtslehre ein wesentlicher Teil der ursprünglich kanonistischen Sätze weitergelten sollte[163].

Die Rechtsentwicklung in der Schweiz, die bis dahin mit jener in vergleichbaren Gebieten des Reichs übereingestimmt hatte, nahm vom 16. Jahrhundert an deutlich verschiedene Züge an. Weil sich die Eidgenossen dem 1495 errichteten Reichskammergericht nicht unterwarfen, waren der gemeinrechtlichen Ordnung Einfluß und Sanktion eines höchsten Richters entzogen. Die Wirkung der Rechtswissenschaft durch die Universitäten und die dort ausgebildeten Juristen erlitt nach früheren Erfolgen seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts starke Einbußen durch die Vulgarisierung; immer mehr wurden ungelehrte Praktiker bestimmend[164]. Für Basel allerdings, dessen Juristenfakultät ganz wie die Fakultäten im Reich das gemeine Recht lehrte[165], stehen eine teilweise Rezeption und allgemein-subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts fest, doch bedarf der Verlauf der Rezeption noch breiter Untersuchungen[166].

Der Dompropsteihandel bietet Aussagen auch zu diesem Thema. Am 15. April 1550 berichtet Gumppenberg den Eidgenossen, wie der – erfolglose – gütliche Tag mit den Baslern von Ende 1549 verlaufen sei: Lange habe man, ohne Erfolg und wenig juristisch, hin und her geredet, bis schließlich Gumppenbergs Unterhändler, die kaiserlichen Räte Held und Bapst, Doktoren der Rechte, erklärt hätten:

[163] Wieacker (wie Anm. 160) passim. Ferd. Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Zürich 1975, S. 12 ff. Udo Wolter, Ius canonicum in iure civili, Köln 1975 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 22).

[164] Elsener, Rechtsschulen (wie Anm. 163) S. 27 ff., 237 ff.

[165] Karl Mommsen, Katalog der Basler juristischen Disputationen 1558–1818, Frankfurt/Main 1978, S. 23 ff., 62 ff. (Ius commune, Sonderheft 9).

[166] Elsener, Rechtsschulen (wie Anm. 163) S. 256.

«Mit tagleisten kömmt man nit zusammen. Darumb wärend die recht von dem römischen kayser gesetzt, das ein theyl den andern hören und verstan wolle und dann ein jeder sein gerechtigkeit uflegen und zeigen wollt, dann sunst käme man nimmermehr zusammen, wann ein jeder sein kopff nach handlen wolle. So wurd ein zu Straßburg das recht sin gedenkken, welliches zu Basel by eim andern ganz unrecht erkendt wurd. Darumb käme man durch die keyserlich gesetzten mittel zusammen . . . Daruff antwurtend die Baßlische bysitzer: sy hetten hierumb nichts ze zeigen noch uffzelegen . . . und antwurtend uff gemeldte red: ‹Her Doctor, ir habt eerlich, wyßlich, verstendig und ganz wol von der sachen geredt, warumb die keyserlichen recht uffgesetzt und gericht sind worden, wann es ein ort wäre, da keyserliche recht, doctores und dieselbig müntz etwas gulte – aber by uns gilt sy nicht und nemmen die nit an. Darumb lassen wir's by unserm gegebnen antwurt blyben.› Da wir das hortend, das die keyserlich recht noch alle billigkeit und erbars erpietten für ir gültige müntz nit geachtet und genommen wollt werden, da stunden wir uff und giengen zu der ratstuben hinuß[167].»

Weil die Sache so verlaufen sei, habe er, Gumppenberg, sich genötigt gesehen, «das er beim franckischen adel ein ander gebrecke oder stampfe bekhommen möge, die uff dieselbig müntz gerecht were und die Basel villicht annemen und kennen lernen» möge[168].

In gleicher Weise berichtet Gumppenberg dem Kaiser: Einer seiner Beisitzer habe vorgeschlagen, «man neme an die handt der loblichen kayser und bäpste beschrybne recht, die haben so vyl schöne und rechtliche modos geben zu fried und ainickhaitt, die paß deuglich und dienstlicher sein zu der sachen dan eben solche spitze reden . . . Da antwurten die von Basel frevenlichen: es wer war, wan es an aim orth wer, da man kayserliche und bapstliche recht annembe, aber by inen were soliche beschribne recht und doctores für khain guete annemliche müntz nit geacht»[169].

Nach Gumppenbergs Darstellung haben also die Basler Ratsherren Brand und Schölli zugegeben, die Frage der Geltung des gemeinen Rechts sei für den Dompropsteihandel entscheidend, sie haben sich aber geweigert, den Fall nach dem «geschriebenen Recht» zu diskutieren, ihre Beweise und Argumente danach vorzulegen, denn in Basel gelte diese Münze nicht, sei also das gemeine Recht nicht rezipiert. Gumppenberg erwartet wohl mit Grund, ein solcher Vorwurf werde vom römischen Kaiser Karl V., der als Nachfolger

[167] Acta 2, 187, teilweise durch die sprachlich klareren Formen in Acta 2, 259 korrigiert. Die ganze Stelle auch, wenn auch nicht im vollen Wortlaut, EA IV/1 e, S. 335.

[168] Acta 3, 134 ff. EA IV/1 e, S. 339.

[169] Wien (wie Anm. 63) 1551 IV 23 (praes.).

Justinians galt, ungnädig vermerkt; er bedenkt hingegen nicht, daß diese baslerische Behauptung der gemeineidgenössischen Auffassung entsprach.

Basel hat diese Darstellung allerdings bestritten: es sei der Stadt und ihren Vertretern nie in den Sinn gekommen, so etwas zu behaupten[170]. Hören wir aber Amerbach, dem der Rat Gumppenbergs Darstellung des gütlichen Tags und den eignen Abschied (Protokoll) darüber vorgelegt hat: Er ersehe aus des Gegners Bericht, daß kaiserliche und päpstliche Rechte in Basel keine gültige Münze seien – «in welchem nun, was in der warheit verhandelt, Euer streng ersam Wysheit am basten wißen dregt»; er wolle das nicht weiter untersuchen, «sonder allein wessen man sich inhalt gemeyner rechten halten und trösten mög», darüber ein Gutachten erstatten[171]. Der langjährige Ratskonsulent und Professor wird seine Mitbürger so gut gekannt haben, um zu vermuten, daß die Ratsherren in der Hitze der Diskussion derartiges gesagt haben könnten. Er selber hält sich ans gemeine Recht als Entscheidungsgrundlage und rät der Stadt zu politisch-diplomatischen Mitteln, weil eben das gemeine Recht den Gegner begünstigt. Unbestritten ist, daß Gumppenberg den Baslern mit Münze von anderer Prägung droht, nämlich mit dem Fehderecht des Adels. Diese Drohung setzt aber voraus, daß vorher das Bild von der nicht gültigen Münze des gemeinen Rechts gebraucht worden ist. Das prägnante Bild sieht nicht nach bloßer Erfindung aus. Wir halten Gumppenbergs Darstellung für zutreffend[172].

Diese Geschichte erinnert den Schweizer Juristen frappant an die wohl bekannteste Anekdote aus der Rechtsgeschichte seines Landes, an «Bartele und Baldele» vor dem Thurgauer Landgericht[173]. Die Anekdote ist erstmals publiziert worden im Jahre 1646 vom ritterschaftlichen Konsulenten Johann Konrad Kreydenmann, Doktor der Rechte in Eßlingen (Schwaben); sie dient ihm als Beispiel für eine unhaltbare Billigkeitsjurisprudenz, welche glaubt, ohne klaren textus juris und ohne gelehrte Autoritäten auskommen zu können. Kreydenmann will die Anekdote zu Beginn des 17. Jahrhunderts vom thurgauischen Landschreiber inter pocula erfahren haben, hat also nicht selber erlebt, wie einmal ein Doktor der Rechte aus Konstanz, der Bartolus und Baldus, die Häupter der ita-

[170] Acta 3, 125v. EA IV/1 e, S. 336 ff.

[171] Acta 3, 107.

[172] Gumppenberg konnte auch die Juristen Held, Bapst und Jäger als Zeugen nennen, cf. oben bei Anm. 43 ff.

[173] Elsener, Rechtsschulen (wie Anm. 163) S. 256.

lienischen Schule des gemeinen Rechts, vor dem Landgericht zitierte, hinausgewiesen worden sein soll, da im Thurgau «sonderbare landbrüch und recht» gälten. Man hat diese Anekdote bisher eher für «legendär» gehalten[174], doch führt eine neue Untersuchung beachtliche Gründe dafür an, daß sie im Kern ein historisches Factum birgt[175]. Das ändert freilich nichts daran, daß die Anekdote auf einer späten und schwachen Überlieferung beruht und schon darin der Basler Geschichte von der nicht gültigen Münze unterlegen ist, erst recht aber darin, daß beim Dompropsteihandel das juristische Problem viel grundsätzlicher in Rede und Gegenrede herausgestellt wird. Ein kritisches Bedenken bleibt allerdings, ja es wird durch die Ähnlichkeit der beiden Geschichtlein, deren Ereignisse rund fünfzig Jahre auseinanderliegen, verstärkt: beide Male erzählen Reichsdeutsche eine Geschichte, die ein negatives Licht auf die bäurische Rechtspflege bei den Eidgenossen wirft – könnte die Geschichte nicht aus dem Vorrat jener Vorwürfe stammen, die in der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Reich gang und gäbe waren, also ein literarischer Topos sein? Gerade mit Bezug auf die jüngere Anekdote aus dem Thurgau ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen.

Ob die Basler Geschichte von der nicht gültigen Münze einmal einen Platz in rechtshistorischen Darstellungen erobern wird, wissen wir nicht. Sie ist auf jeden Fall ein signifikanter Beitrag zur schweizerischen Rezeptionsgeschichte. Noch um 1550 konnte in Basel, wohl wider teilweise besseres Wissen, die Geltung des gemeinen Rechts rundweg bestritten werden, dies in einem Zusammenhang, der ein solcher des «conflictus legum» ist: zwei Rechtsordnungen, die gemeine des Reiches und die besondere des einheimischen Rechts, beanspruchen, die Norm zur Entscheidung eines Streitfalles zu sein, wobei die Autorität des gemeinen Rechts eben damals darunter litt, daß das Reichskammergericht mit diesem Recht die Politik des Kaisers gegen die neugläubigen Reichsstände betrieb[176]. Es fehlte in Streitigkeiten von der Art des Dompropstei-

[174] So noch Elsener an der eben zitierten Stelle.

[175] Anton Hagenbüchle, Bartele und Baldele, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländ. Gesch. 113 (1976), S. 137–140. Er datiert den Vorfall genau auf die Jahre 1612 bis 1615, indem er annimmt, Kreydenmann habe damals einen Prozeß geführt und vom Landschreiber Wirz (seit 1612) die Anekdote als ganz frisch gehört. Beide Annahmen sind aber nicht zwingend, weshalb es angezeigt scheint, den Vorfall «um 1600» zu datieren. Der ca. 1578 geborene Kreydenmann konnte auch schon zwischen 1601 und 1612 für Joh. Friedrich Thumb im Thurgau einen Prozeß führen.

[176] Smend (wie Anm. 106) S. 162.

handels an einer Rechtsgemeinschaft, und man kann im Wort von der nicht gültigen Münze das Vorbringen hören, das gemeine Recht verstoße gegen die öffentliche Ordnung Basels; es wird also der Anerkennung und Vollstreckung fremder gerichtlicher Entscheidungen der eigene ordre public entgegengehalten[177]. Die Rezeption fremden Rechtes und gar eines ganzen Rechtssystems ist im allgemeinen ein kultur- und sozialgeschichtlicher Vorgang[178]; im einzelnen Fall ist sie auch ein Kollisionsproblem, wie wir es aus dem Internationalen Privatrecht kennen, wo ja heute noch die Streitentscheidung in einem Verfahren erfolgt, das älter ist als die modernen kodifizierten Privatrechtsordnungen: es geht um die Rechtsfindung in einem Raum, der nicht von einer allgemein akzeptierten Norm umfangen wird.

[177] Paul Lagarde, Recherches sur l'ordre public en Droit international privé (1959), in: Wege der Forschung 398, Darmstadt 1974, S. 109, 115. Staehelin (wie Anm. 103) S. 572 ff.

[178] Wieacker (wie Anm. 160), S. 143 ff.